

BGer 9C 681/2016 vom 26. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_681_2016

FR: TF 9C 681/2016 du 26 octobre 2016

IT: TF 9C 681/2016 del 26 ottobre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.10.2016 9C 681/2016 (9C_681/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 26.10.2016 9C 681/2016
(9C_681/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
26.10.2016 9C 681/2016 (9C_681/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_681/2016
Urteil vom 26. Oktober 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17,
8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 29. August 2016. Nach Einsicht in die gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2016 (betreffend
Leistungen der Invalidenversicherung) erhobene Beschwerde vom 10. Oktober 2016
(Poststempel) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der
Kostenbefreiung, in Erwägung, dass - wie dem Beschwerdeführer bereits mit Urteil
4A_690/2015 vom 15. Januar 2016 erläutert worden ist - ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E.
2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass darüber hinaus in Bezug auf die Verletzung von
Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2
BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53), dass die Eingabe diese inhaltlichen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da der Beschwerdeführer sich nicht in
hinreichender Weise mit den entscheidenden Darlegungen des kantonalen Gerichts
auseinandersetzt und seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die
Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , soweit überhaupt
beanstandet, qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist
hinsichtlich der von der Vorinstanz unter Bezugnahme auf die wesentlichen rechtlichen
Grundlagen getroffenen Schlussfolgerungen, wonach der beim Beschwerdeführer
diagnostizierten Anpassungsstörung keine invalidisierende Wirkung zuzuerkennen und ein

Anspruch auf Invalidenrente daher zu verneinen sei, dass der Beschwerdeführer ferner nicht substantiiert dargetut, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die von ihm erwähnten verfassungsmässigen Grundrechte verstossen soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 26. Oktober 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.